

S a t z u n g

der Juniorenfördergemeinschaft

JFG Bayreuth-West / Neubürg

Juniorenfördergemeinschaft der Vereine

TSV Donndorf-Eckersdorf e.V.

ASV 1921 Oberpreuschwitz e.V.

Sport Club Altenplos e.V.

Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

TSV Glashütten e.V.

TSV Obernsees 1909 e.V.

SV Heinersreuth 1921 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Vereinstätigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinswechsel	6
§ 6	Beiträge und Vereinsmittel	8
§ 7	Organe des Vereins	9
§ 8	Vorstand	9
§ 9	Mitgliederversammlung	11
§ 10	Rechnungsprüfung	12
§ 11	Auflösung des Vereins	13
§ 12	Ermächtigung	14
§ 13	Gültigkeit	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „JFG Bayreuth-West / Neubürg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eckersdorf im Landkreis Bayreuth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist durch die beiden Stammvereine TSV Donndorf-Eckersdorf e.V. und ASV 1921 Oberpreuschwitz e.V. – beide eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth – gemäß den Richtlinien für Juniorenfördergemeinschaften des Bayerischen Fußballverbandes gegründet worden.

Der Verein besteht derzeit aus den Stammvereinen TSV Donndorf-Eckersdorf e.V., ASV 1921 Oberpreuschwitz e.V., Sport Club Altenplos e.V., Sportverein Mistelgau 1950 e.V., TSV Glashütten e.V., TSV Obernsees e.V. 1909 und dem SV Heinersreuth 1921 e.V.

- (2) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugendfußballs der in § 2 Abs. (1) genannten Stammvereine.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband, den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
- Durchführung von Training und Spielbetrieb für die jugendlichen Mitglieder,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Einzelperson werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

Die Stammvereine werden durch ihre ersten Vorsitzenden repräsentiert und vertreten.

- (2) Die jeweiligen ersten Vorsitzenden der Stammvereine sind automatisch Mitglied in der Juniorenfördergemeinschaft. Ihre Mitgliedschaft ist also nicht mit ihrer Person, sondern mit ihrem Amt im Stammverein verbunden.

Im übrigen entsteht die Mitgliedschaft durch Eintritt in die Juniorenfördergemeinschaft, wobei für am Spielbetrieb teilnehmende Jugendliche, Trainer und Betreuer zwingende Voraussetzung eine daneben bestehende Mitgliedschaft in einem der Stammvereine ist.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Juniorenfördergemeinschaft kann zusätzlich zu den an die Stammvereine zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen eigene Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand der Jugendfördergemeinschaft. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Es können weitere Stammvereine aufgenommen werden, soweit dies die Richtlinien für Juniorenfördergemeinschaften des Bayerischen Fußballverbandes erlauben und die Vorstände der Stammvereine vorher zugestimmt haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinswechsel

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod, bei am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendlichen, Trainern und Betreuern darüber hinaus auch durch die Beendigung der Mitgliedschaft in einem der Stammvereine.

Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis der Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (5) Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sofern die Juniorenfördergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt aus mehr als zwei Stammvereinen besteht, ist für einen Beschluss über den Fortbestand der Juniorenfördergemeinschaft mit den noch verbleibenden Stammvereinen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.

- (7) Endet die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers altersbedingt, so wechselt das Passrecht an den jeweils auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein zurück ohne dass eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen ist. Es entspricht dem Selbstverständnis der Juniorenfördergemeinschaft, eine Abwerbung von Spielern – auch jede Art des Versuchs – innerhalb der Stammvereine zu unterlassen, da dies dem Zweck der Jugendfördergemeinschaft entgegensteht und deshalb auch deren Fortbestand gefährden würde.

Erfolgt kein Wechsel des altersbedingt ausscheidenden Juniorenspielers zurück in den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein, so trägt der Verein, in welchen der Spieler eintritt, eine Ausbildungsentschädigung nach den Vorgaben des BFV. Diese Ausbildungsentschädigung steht dann in voller Höhe dem auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein zu.

Im übrigen gelten für einen Vereinswechsel die Richtlinien des BFV für Jugendfördergemeinschaften.

§ 6 Beiträge und Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie im Falle der Erhebung aus eigenen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Jeder Stammverein zahlt beim erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Gründungsgebühr in Höhe von 1.000,00 €. Die Gebühr kann in zwei halbjährlichen Raten erbracht werden.
- (3) Eigene Mitgliedsbeiträge der Juniorenfördergemeinschaft werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft anteilig je nach Beitrittsmonat berechnet. Die Beiträge werden im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres vom Konto der Mitglieder abgebucht. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen jeweils zu Beginn der Vorrunde und Rückrunde der Spielserie Zuwendungen – im Verhältnis der am Spielbetrieb teilnehmenden aktiven Mitglieder – zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine gemeinsam mit dem Vorstand der Juniorenfördergemeinschaft auf Antrag der Juniorenfördergemeinschaft festgelegt, wobei die Festlegung der einvernehmlichen Zustimmung aller Vorstände der Stammvereine bedarf. Die Mittel können nach Bedarf abgerufen werden.
- (5) Die Mittel der Juniorenfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Die Juniorenfördergemeinschaft ist berechtigt, die Sportanlagen und Sportgeräte der Stammvereine kostenlos zu nutzen. Der Nutzungsumfang und insbesondere die Trainingszeiten sind rechtzeitig vor jedem Saisonstart mit den verantwortlichen Personen der Stammvereine abzusprechen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen der Juniorenfördergemeinschaft und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer und den 1. Vorsitzenden der Stammvereine, welche als Beisitzer mit eigenem Stimmrecht im Vorstand vertreten sind. Darüber hinaus ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, weitere Beisitzer ohne eigenem Stimmrecht zu bestellen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorsitzenden und der Kassier sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt insoweit folgendes:

Der 2. Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Der Kassier ist nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind.

- (3) - gestrichen –
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende beruft formlos zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, und dem Schriftführer unterzeichnet und in Kopie den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands im Sinne des § 8 Abs. (1) während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode aus seinem Amt aus, bestimmt der Gesamtvorstand der Juniorenfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in Textform (§126b BGB) einzuberufen. Mit der Einladung sind der Termin, der Ort und die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidungen über wichtige, die Interessen und den Zweck der Juniorenfördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt und sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Vereinsvorsitzenden festgelegt. In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlergebnisse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. und in Kopie den Stammvereinen zur Kenntnis zuzuleiten ist.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vorgenommen. Sind beide verhindert, leitet der 3. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereines angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der Juniorenfördergemeinschaft, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen unter Berücksichtigung der zeitlichen Zugehörigkeit und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Auflösung aktiven Jugendlichen anteilig unter den Stammvereinen aufgeteilt. Das aufgeteilte Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Bayreuth in Kraft.

Satzung JFG Bayreuth-West e.V., Stand 01. Juni 2018

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27.04.2010

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25.05.2010

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.04 2015

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
29.01.2016

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
01.06.2018

einschließlich Änderungen gem. Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
26.11.2019